

TARIFE VERKAUFSSTELLEN Wallonien - Brüssel - Großherzogtum Luxemburg - 2024

Tarife exkl. MwSt.

Jährliche Mindestgebühr	290€
Verschärfte Kontrollen vor Ort mind. 2 Std.	100€/Std.
Verschärfte Kontrollen Verwaltungskontrollen Büro	66€/Std.
Zusätzliche Analysen	auf Kosten des Betreibers
Anzahlung bei Antragseröffnung	250€
Ermäßigung für Betreiber mit mehreren Bio-Geschäftsaktivitäten	82,60€

Wie können Sie Ihre jährliche Gebühr berechnen ?

Die Höhe der Lizenzgebühr wird pro Verkaufsstelle berechnet, basierend auf die ABNAHMEMENGE der LOSE zu verkaufenden BIOPRODUKTE.

- Tarif A: wird bei einem Unternehmen angewandt, das biologische Produkte als Schüttgut verkauft, die gleichen Produkte aber nicht in einer Nicht-Bio-Ausführung anbietet.
- Tarif B: wird bei einem Unternehmen angewandt, das auf einem Standort dieselben Produkte in Bio- und in Nicht-Bio-Ausführung verarbeitet.

Die nachfolgenden Tarife gelten für jede Verkaufsstelle

BIO-Abnahmemenge bei Verkauf von SCHÜTTGUT	Tarif A	Tarif B
< 21.503€	290€	350€
Zwischen 21.503€ und 86.011€	379€	454€
Zwischen 86.011€ und 143.351€	484€	580€
> 143.351€	589€	706€
Pro zusätzlicher Verkaufsstelle	210€	

Wenn diese Verkaufsstelle mit mehreren Geschäftstätigkeiten zwischen 0 und 7.168€ an Bio-Einkäufen verkauft, muss sie unter Kontrolle sein und von der Verkaufsstellengebühr befreit sein.

Wenn dieser Betreiber mit mehreren Geschäftstätigkeiten in seiner Verkaufsstelle eine Abnahmemenge von mehr als 7.168€ mit seinen Bio-Einkäufen macht, erhält er einen Nachlass von **82,60€** auf seine Gebühr.

Einige Definitionen

- **Eine Verkaufsstelle** : vertreibt Produkte an den Endverbraucher, ein B-to-C-Betrieb. (Geschäft, Online-Handel, Marktstand...).
- **Loses Schüttgut** : alle in nicht abgepackter Form verkauften Produkte.
z.B.: loses Obst und Gemüse, unverpackte Brotsorten, Müsli und Trockenfrüchte sowie Schnittkäse usw.

Zahlungsmodalitäten

- Der oben genannte Tarif wird pro Verkaufsstelle (= Verkaufsstelle) angewandt.
- Die Jahresgebühr wird Ihnen über das gesamte Jahr hinweg in mehreren Rückstellungen in Rechnung gestellt.
- Eine Abrechnung wird erstellt, wenn zu Beginn des Folgejahres die Abnahmemenge an BIO-Produkten für den Großhandel/die Verkaufsstellen bekannt ist (diese Abnahmemengenmeldung ist im Januar eines jeden Jahres vorzunehmen).
- Die Fahrt- und Analysekosten sind in dieser Gebühr inbegriffen.
- Die bei der Eröffnung eines Antrags in Rechnung gestellte Anzahlung ist nicht erstattungsfähig.
- Zusätzliche Kontrollen sind notwendig, wenn der Kontrollauftrag erschwert wird durch:
 - Nicht zugängliche Räumlichkeiten
 - Fehlende, mangelhafte oder unvollständige Buchhaltung
 - Unvollständige Auskunft zum VerarbeitungsprozessDiese zusätzlichen Kontrollen werden in Rechnung gestellt.
- Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes, einer Nichteinhaltung oder wenn das Ergebnis einer Analyse positiv ist und die anormale Situation bestätigt, wird eine verschärfte Kontrolle in Rechnung gestellt.